

K o l m a r e r K r e i s - B l a t t .



Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dies Blatt erscheint 2mal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden illustrierten Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 1/2spaltiger Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postanstalten sowie die Post-Landbriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inseraten-Aufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von A. Speffordt in Kolmar in Posen.

No. 87. Kolmar i. P., Sonnabend, 7. November 1891. 38. Jahrgang.

Amthlicher Theil.

Bekanntmachung.

Zur Interesse der Eigenthümer und Nutznießer von Gebäuden wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß bei dem zuständigen Königlichen Kataster-Amt — zur Vermeidung der im § 17 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 317) angedrohten Strafen — entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich angemeldet werden müssen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

1. bis Ende Dezember 1891:

Die vom 2. April 1889 bis 1. April 1890 benutzbar beziehungsweise bewohnbar gewordenen neu entstandenen oder von Grunde aus wieder aufgebauten Gebäude, die durch das Aufsetzen eines Stockwerks oder durch das Anbauen eines Gebäudetheils vergrößerten Gebäude, sowie die in dieser Zeit vorgekommenen Vergrößerungen der Hofräume und Hausgärten.

2. bis Ende März 1892:

Die vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 eingetretenen beziehungsweise noch eintretenden Veränderungen der Eigenthums- oder Benutzungsverhältnisse, durch welche steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen.

3. bis Ende Juni 1892:

Die vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 eingetretenen beziehungsweise noch eintretenden Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung, wonach bisher ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienende Gebäude, sowie nicht zur Benutzung für die Landwirtschaft und Fabriken bestimmte Keller, Speicher, Remisen, Scheunen, Ställe vorwiegend zum Bewohnen verwendet werden.

Bromberg, den 23. Oktober 1891.
Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
gez. Petersen.

Kolmar i. P., den 3. November 1891.

Durch Beschluß der Körmission des Kreises Kolmar i. P. vom 28. Oktober cr. sind für das Jahr 1891/92 folgende, den bezeichneten Besitzern gehörige Fingulie zum Bedecken fremder Stuten zugelassen bezw. angeführt worden:

1. Landtag, Fuchs mit Stern, 11 Jahre alt, 1,67 m groß, Abkunft vom Duke of Edinburgh, dem Rittergutsbesitzer Joanne auf Nikelskowo gehörig, Standort Nikelskowo, Deckgeld 12 Mark.
2. Emilius, braun, 9 Jahre alt, 1,66 m groß, Abkunft von Argos, dem Rittergutsbesitzer Pollack auf Nadtowo gehörig, Standort Nadtowo Dom., Deckgeld 10 Mark.

Gleichzeitig mache ich noch darauf aufmerksam, daß jeder angeführte Fingulie während der Deckzeit nur in dem angegebenen Standort decken darf.
Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 20. Oktober 1891.

Unter Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten hat der Provinzial-Ausschuß beschlossen, zur Vermeidung der von dem Provinzial-Verbande zu leistenden Entschädigungen für die mit der Nothkrankheit behafteten, auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach polizeilicher Anordnung der Tödtung eingegangenen Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, sowie für das mit der Augenfeuche behaftete, auf polizeiliche Anordnung getödtete oder nach polizeilicher Anordnung der Tödtung eingegangene Rindvieh und zur Vermeidung der Verwaltungskosten gemäß §§ 5 ff. des Reglements für die Provinz Posen zum § 16 des Preussischen Gesetzes vom 12. März 1881 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg Nr. 13 für 1883) den reglementsmäßig festgesetzten Betrag der einfachen Abgabe von den Viehbesitzern zu ergeben und zwar:

A. für Pferde pp.:

in Beständen von 1—10 Stück à 20 Pf.
" " " 11—20 " à 30 "
" " " 21 und mehr à 40 "

B. für Rindvieh:

in Beständen von 1—20 Stück à 5 Pf.
" " " 21—40 " à 10 "
" " " 41 und mehr à 20 "

Demzufolge wird mit der Aufnahme der Verzeichnisse des abgabepflichtigen Bestandes an Pferden, Eseln, Maulthieren und Rindern vorgegangen werden und soll die Aufnahme dieses Bestandes durch die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände

am 14. November d. Js.

stattfinden und noch an demselben Tage beendet werden.

Ausgeschlossen davon bleiben nur:

- a. Thiere, welche der Militär-Verwaltung oder dem preussischen Staate gehören,
- b. das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

Die Dienstpferde der Landgendarmarie und die sonst vorhandenen Pferde einschließlich der Fohlen, sowie die vorhandenen Stücke Rindvieh, Ochsen, Bullen, Kühe, Stiere sind ohne weitere Unterscheidung der Stückzahl nach bei dem Namen des betreffenden Besitzers in die Verzeichnisse, zu welchen die betreffenden Formulare den Magistraten direkt und den Guts- und Gemeindevorständen durch die Königlichen Distrikts-Kommissarien rechtzeitig zugehen werden, aufzunehmen.

Die Aufstellung der Verzeichnisse auf Grund der am 14. November d. Js. zu bewirkenden Aufnahme muß bis zum

19. November d. Js.

erfolgen.

Vom 20. November bis einschließlich den 3. Dezember d. Js. sind die gefertigten Verzeichnisse in den Lokalen der Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände öffentlich auszuliegen, um den Beteiligten Gelegenheit zu geben, bei der Aufnahme etwa vorgekommene Irrthümer berich-

tigen zu lassen. Zeit, Ort und Zweck dieser Auslegung muß vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden.

Die etwa erforderliche Berichtigung ist durch den betreffenden Magistrat, Guts- oder Gemeindevorstand zu bewirken und zwar durch Eintragung der richtig gestellten Biffern in die dafür bestimmte Kolonne des Verzeichnisses.

Am 4. Dezember d. Js. haben die Magistrate, Guts- oder Gemeindevorstände diese Verzeichnisse mit folgender Bescheinigung zu versehen:

„Daß vorstehendes Verzeichniß vom 20. November bis einschließlich den 3. Dezember d. Js. öffentlich ausgelegen hat, nachdem vorher Zeit, Ort und Zweck der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden war, wird hiermit bescheinigt.“

....., den 4. Dezember 1891.
Der Magistrat, (Gemeinde-(Guts-)Vorstand.)
(Siegel.) (Unterschrift.)

Bis spätestens den 7. Dezember d. Js.

haben die Guts- und Gemeindevorstände den betreffenden Königlichen Distrikts-Kommissarien die bescheinigten Verzeichnisse bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung und eventuell namhafter Ordnungsstrafe abzugeben.

Die Königlichen Distrikts-Kommissare und Magistrate haben dieselben gehörig aufzunehmen und alphanetisch geordnet mit den etwa eingegangenen begutachtenden Reklamationen

zum 17. Dezember d. Js.

mir bestimmt einzureichen.

Wenn keine Reklamationen eingegangen sind, ist mir dies besonders zu berichten.

Reklamationen gegen die Feststellung der Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände sind bei Vermeidung der Präklusion bis zum

13. Dezember d. Js. einschließlich

bei den betreffenden Magistraten, Distrikts-Kommissarien oder bei mir anzubringen.

Die Guts- und Gemeindevorstände veranlassen, die Aufnahme des Bestandes an Pferden und Rindvieh nach den obigen Anordnungen genau zu bewirken und die Viehbesitzer darauf hinzuweisen, daß sie ihr gesamtes Vieh gewissenhaft anzugeben haben, widrigenfalls sie sich einer strafbaren Handlung schuldig machen würden. Auch die Ortsvorstände haben bei der Aufnahme und Eintragung gewissenhaft zu verfahren, weil sie sich sonst einer Urkundenfälschung schuldig machen und gerichtliche Verfolgung zu erwarten haben. Ich erinnere daran, daß nach dem durch Nr. 87 des Kreisblatts pro 1889 veröffentlichten Schwurgerichtserkenntnisse ein Gemeindevorsteher wegen eines derartigen Verbrochens im Amte mit einem Jahre Zuchthaus und einer Geldstrafe von hundert und fünfzig Mark bestraft worden ist. Die Gendarmen werden beauftragt, die ordnungsmäßige Aufnahme des Viehbestandes sowie die Aufstellung und Auslegung der Verzeichnisse in den Dorfgemeinden zu überwachen. Die Guts- und Gemeindevorsteher mache ich ferner darauf aufmerk-